



Our Ref.: GENSEC-2013-063

KEK-Mitgliedskirchen

Genf, 29. April 2013

Informationen zum Vorgehen für die Wahl des Zentralausschusses an der 14. Vollversammlung

Liebe Mitglieder der KEK,

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Vorgehensweise bei der Wahl der neuen Mitglieder des Zentralausschusses an der 14. Vollversammlung orientieren.

Wahl des Zentralausschusses

Gemäss Artikel 18 der Übergangsbestimmungen tritt die neue Verfassung mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung 2013 in Kraft. Das bedeutet, dass unsere Versammlung 2013 gemäss den Bestimmungen der *aktuellen* Verfassung, nach deren Ausführungsbestimmungen und der geltenden Geschäftsordnung der Vollversammlung einberufen und durchgeführt wird. Die nächste Vollversammlung soll dagegen gemäss den Bestimmungen der *neuen* Verfassung einberufen und durchgeführt werden. Aus rechtlichen Gründen wird also die 14. Vollversammlung – ungeachtet der kommenden Beschlüsse zum Verfassungsrevisionsprozess - gemäss der heutigen Verfassung, deren Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung der Vollversammlung durchgeführt werden.

Wahlen werden also entsprechend den heute geltenden Bestimmungen durchgeführt. Laut Artikel 6 (3) der aktuellen Verfassung bestimmt die Vollversammlung die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses.

Des Weiteren bestimmt die Verfassung, dass die Amtszeit des Zentralausschusses mit dem Abschluss der Vollversammlung beginnt, an der dieser gewählt wurde. Dementsprechend endet die Amtszeit des Zentralausschusses mit dem Beginn der Amtszeit des neugewählten Zentralausschusses.

Die Vollversammlung wird demnach ein neues Leitungsgremium wählen, indem sie die in Geltung stehende Verfassung befolgt; sie tut dies, nachdem sie in Ausführung dieses Verfassungsartikels die Zahl der künftigen Zentralausschussmitglieder festgelegt hat.

Wer ist wählbar?

Die Wahl des Zentralausschusses findet schriftlich in geheimer Wahl mit Hilfe eines Stimmzettels statt. Es obliegt dem Nominierungsausschuss, der Vollversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses zu unterbreiten, und zwar unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 8(2)1 der Ausführungsbestimmungen:

§ 8(2)1 In den Zentralausschuss können die von den Mitgliedskirchen gemäss §7(3) und 4(2) benannten Delegierten und deren Stellvertreter, die an der Vollversammlung teilnehmen, sowie die Mitglieder des bisherigen Zentralausschusses gewählt werden, die ihm zum Zeitpunkt der Vollversammlung angehören.

§ 7(3) Die Mitgliedskirchen teilen dem Generalsekretär die Namen der von ihnen gewählten Delegierten jeweils spätestens 7 Monate vor der Vollversammlung mit. Sollte die oder der Delegierte nicht teilnehmen können, so kann die betroffene Mitgliedskirche eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, normalerweise in der gleichen Kategorie, ernennen und den Generalsekretär sofort davon benachrichtigen.

Bei der Ausarbeitung seiner Wahlvorschläge soll der Nominierungsausschuss die Vorgaben von § 5 der Ausführungsbestimmungen berücksichtigen und dafür Sorge tragen – soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies erlaubt – dass mindestens 40% der kandidierenden Personen weiblichen Geschlechts, mindestens 40% männlichen Geschlechts und mindestens 20% jünger als 30 Jahre alt sind.

§ 5 (1) In der Vollversammlung, im Zentralausschuss, in den gemäss §1 eingesetzten Gremien und im Generalsekretariat der Konferenz sollen die verschiedenen Konfessionen und Regionen Europas angemessen vertreten sein. Ferner ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von leitenden kirchlichen Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien, Männern, Frauen und jungen Menschen zu achten.

Sollte die Interpretation oder Anwendung der Kriterien des letzteren Artikels in Frage gestellt werden, soll ein der Geschäftsordnung der Vollversammlung entsprechender Beschluss gefasst werden.

Ich danke für Ihr Verständnis und für Ihre Fürbitte und Offenheit für die uns alle erwartende Zukunft.

In geschwisterlicher Gemeinschaft in Christus,



Pfr. Dr. Guy Liagre
Generalsekretär